

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 30.12.1894

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. Decbr. 1894.) 41. Stück.

Inhalt:

- N^o. 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November 1894, betreffend Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das St. Leo-Stift in Essen.
- N^o. 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1894, betreffend das Erscheinen der Militairpflichtigen beim Musterungs- und Aushebungsgeschäft.

N^o. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das St. Leo-Stift in Essen.
Oldenburg, 1894 November 15.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der unter dem Namen „St. Leo-Stift“ in Essen errichteten Verpflegungs- und Heilanstalt, welche durch ein Curatorium von neun Personen verwaltet und vertreten wird, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts des Staats bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens, auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1894 November 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Tappenbeck.

№. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Erscheinen der Militairpflichtigen beim Musterungs- und Aushebungsgeschäft.
Oldenburg, 1894 December 19.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmung erlassen:

— Mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* werden bestraft —

Militairpflichtige, welche beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft in trunkenem Zustande oder nicht rein gewaschen oder nicht sauber gekleidet erscheinen.

Oldenburg, 1894 December 19.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Departement der Justiz.

Sansen.

Flor.

Mußenbecher.